



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19

Gemäß § 16 Abs. 1, Satz 1, § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19 vom 20. April 2020 gilt mit Ablauf des 03. Mai 2020 bis zum Ablauf des 10. Mai 2020 fort.

Begründung:

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19 vom 20. April 2020 werden ohne Modifikation in ihrer Wirkung verlängert. Insoweit wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2020 Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 30.06.20

Sebastian Constien
Landrat